

TaylorWessing

# EnWG-/BauGB-Novelle Privilegierung für Batteriespeicher (und mehr)

Praxisdialog / Q&A

26. November 2025 | Dr. Julia Wulff, Dr. Christian Ertel

# Verfahrenslauf

## „Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich“

- Vorgang: Deutscher Bundestag - Schutz der Verbraucher vor Strompreisschwankungen beschlossen
- 11. September 2025: Erste Lesung im Bundestag
  - ✓ gemeinsam mit weiteren EnWG-Änderungen sowie Umsetzung der RED III in den Bereichen Windenergie Offshore/Energieleitungen
- 11. November 2025: Änderungsantrag der CDU/CSU- und SPD-Fraktion, die nun auch Einführung einer eigenständigen Außenbereichsprivilegierung für Batteriespeicher vorsieht
- 12. November 2025: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
- 13. November 2025: Zweite und dritte Lesung im Bundestag
  - ✓ Novelle wird in der Ausschussfassung beschlossen
- 21. November 2025: Der Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuss nicht an.
- Ausfertigung, Verkündung im BGBl. und Inkrafttreten: **ausstehend**.

# Außenbereichsprivilegierung

## Ausgangslage

### § 35<sup>[1]</sup> Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,



# Ausschuss-Empfehlungen Bundesrat zur BauGB-Novelle 2024, Stand: 09.10.2024

## § 35<sup>[1]</sup> Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
  - a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
  - b) auf einer Fläche längs von
    - aa) Autobahnen oder
    - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen
- und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, oder
9. der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,
  - b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und
  - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

ee) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. a) der Speicherung elektrischer Energie aus dem Stromnetz in Batteriespeicheranlagen und der zeitlich verzögerten Wiedereinspeisung elektrischer Energie in das Stromnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

aa) Nach einer Bescheinigung des Betreibers des Elektrizitätsversorgungsnetzes ist das Vorhaben notwendig, damit der Netzbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG in effizienter Weise nachkommen kann,

bb) die Gesamtgrundfläche aller genehmigter Batteriespeicheranlagen im Außenbereich der Gemeinde überschreitet nicht 200 000 Quadratmeter und

cc) die Grundfläche des Vorhabens überschreitet nicht 50 000 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt des Vorhabens überschreitet nicht 10 Meter

oder

b) der Speicherung elektrischer Energie dient, die von einer Anlage zur Erzeugung von Elektrizität ausschließlich aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 EEG zur Deckung des Eigenbedarfs eines Betriebs nach Nummer 1, 2 oder 3 produziert wird, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb steht.““

# Außenbereichsprivilegierung Neuregelung

Deutscher Bundestag – 21. Wahlperiode

– 109 –

Drucksache 21/2793

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens 1 Megawattstunde dient.“</p>



# Überragendes öffentliches Interesse Ausgangslage

## ➤ Werden nun alle Vorhaben „einfach so“ genehmigt?

### § 35<sup>[1]</sup> Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

- (3) <sup>1</sup>Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben
1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
  2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
  3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
  4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
  5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
  6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
  7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
  8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

<sup>2</sup>Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. <sup>3</sup>Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.



# Überragendes öffentliches Interesse Ausgangslage

- Werden nun alle Vorhaben „einfach so“ genehmigt?

## § 2<sup>[1]</sup> Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

<sup>1</sup>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. <sup>2</sup>Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. <sup>3</sup>Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.



# Überragendes öffentliches Interesse Neuregelung

16. § 11c wird durch den folgenden § 11c ersetzt:

„§ 11c

## Überragendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

- ✓ Gleichlauf zu § 2 EEG (Abwägungsvorrang bislang einzigartig, während überragendes öffentliches Interesse zahlreichen Projekten zugestanden wird)
- ✓ Durchsetzungskraft in der Praxis bislang hoch, z.B.
  - ✓ im Rahmen der Abwägung nach § 35 Abs. 1 BauGB (OVG NRW, Urteil vom 16.05.2023, Az. 7 D 423/21.AK),
  - ✓ im Rahmen der Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG (OVG NRW, Urteil vom 27.10.2022, Az. 22 D 243/21.AK und VGH BW, Beschluss vom 10.11.2022, Az. 10 S 1312/22),
  - ✓ im Rahmen der Abwägung nach § 67 BNatSchG (OVG NRW, Urteil vom 29.11.2022, Az. 22 A 1184/18 und VGH BW, Urteil vom 12.10.2022, Az. 10 S 2903/21).





## Sonstige Neuregelungen der EnWG- Novelle für BESS

# Netzanschluss

## Unterschiedliche Verfahrensarten

1

### Vorschriften für den Netzanschluss

EnWG

KraftNAV

EEG

#### § 17 EnWG:

- Allgemeine Vorschrift für den Netzanschluss
- § 17 EnWG fungiert als Auffangtatbestand soweit es keine speziellere Regelung gibt
- Gilt für
  - gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen,
  - Ladepunkte für Elektromobile
  - Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen
  - Anlagen zur **Speicherung elekt. Energie**

#### § 1 KraftNAV:

- Die Verordnung regelt Bedingungen für den Netzanschluss von:
  - **Anlagen zur Erzeugung** von elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen)
  - mit einer Nennleistung **ab 100 Megawatt**
  - an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von **mindestens 110 Kilovolt**

#### § 8 EEG:

- Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen

#### § 3 Nr. 1 EEG:

- Als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln

# Netzanschluss KraftNAV bei BESS

1

## Forderung des Bundesrates

„Artikel 9a

Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung

Die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Diese Verordnung regelt Bedingungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie im Sinne des § 3 Nummer 43 des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Nennleistung ab 100 Megawatt an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 36 des Energiewirtschaftsgesetzes.““



Forderung wurde nicht angenommen.

## Aktuelle Entwicklungen



### FAQ der BNetzA



### Positionspapier der Übertragungsnetzbetreiber

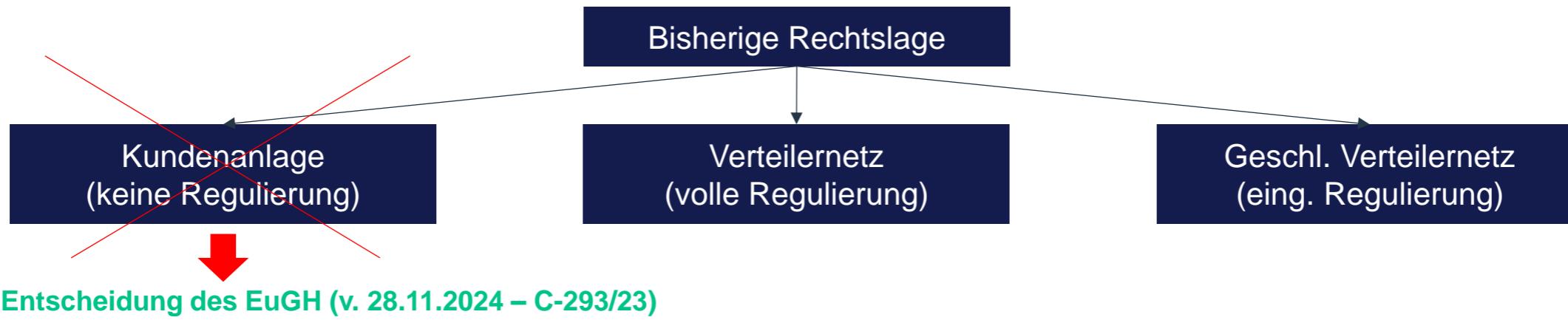
- Keine KraftNAV für BESS + Abschaffung von „first come, first served“
- Turnusmäßig (z. B. alle zehn Monate) Gesamtbewertung aller Netzanschlussanträge
- Die für BESS insgesamt zu vergebende Kapazität soll gedeckelt werden
- Verpflichtung für BESS zu flexiblen und zeitlich unbefristeten Netzanschlussvereinbarungen
- Förderung von Pooling v. Schaltfeldern
- Gebühren für Netzanschlussanträge

# Gemeinsame Infrastruktturnutzung

## Kundenanlage

## 2

### Gemeinsame Infrastruktturnutzung – EuGH-Entscheidung



- Ein Verteilernetz ist ein Netz, das zur Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dient, die zum Verkauf an Großhändler und Endkunden bestimmt ist.
- Weder der Umstand, dass ein solches Netz von einem privaten Rechtsträger betrieben wird und an dieses eine begrenzte Zahl von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten angeschlossen ist, noch seine Größe oder sein Stromverbrauch sind maßgeblich.
- Wegen der Gefahr einer Beeinträchtigung der Richtlinie (EU) 2019/944 dürfen die Mitgliedstaaten zur Definition des Begriffs „Verteilernetz“ neben der Spannungsebene und der Kategorie von Kunden, an die die Elektrizität weitergeleitet wird, keine zusätzlichen Kriterien heranziehen. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten nicht davon ausgehen dürfen, dass eine bestimmte Art von Netz vom Begriff „Verteilernetz“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 auszunehmen ist.

# Gemeinsame Infrastruktturnutzung

## Kundenanlage

2

**„(7) Auf Energieanlagen nach § 3 Nummer 65 und 66, die bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 29 dieses Gesetzes] an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, sind Vorgaben in Bezug auf die Regulierung von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 37 erst ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden.“**

Die Änderung in Buchstabe a<sub>2</sub> fasst § 118 Absatz 7 neu. Die Definition der Kundenanlage wurde im Jahr 2011 geschaffen. Nach den Vorgaben europäischer und nationaler Rechtsprechung besteht seit dem Jahr 2025 eine Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung des Begriffs. Für Betreiber von Kundenanlagen nach § 3 Nummer 24a und 24b in der bislang geltenden Fassung, die bisher von der Regulierung ausgenommen waren, ergibt sich nun die Unsicherheit, ob sie zukünftig als Energieversorgungsnetze nach § 3 Nummer 37 der Regulierung unterliegen. Da die Regulierung von Energieversorgungsnetzen mit erheblichen Pflichten für die Betreiber, aber auch für die zuständigen Regulierungsbehörden mit erheblichem Aufwand verbunden ist, soll vermieden werden, dass nur aufgrund ungeklärter Abgrenzungsprobleme, Produktionsprozesse oder Geschäftsmodelle eingestellt werden, da die regulatorischen Anforderungen erhebliche Investitionen erfordern würden. Die Übergangsregelung soll zum einen ermöglichen, die notwendigen Anpassungen des nationalen Rechtsrahmens unter Beteiligung aller betroffenen Akteure sowie ggf. der EU-KOM zu erarbeiten. Zum anderen soll Modellen, für die eine Anpassung an die regulatorischen Anforderungen eines Netzbetreibers möglich erscheint, ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und notwendige strukturelle Anpassungen zu veranlassen.

Mit der Übergangsregelung wird die bisherige Rechtslage für Bestandsanlagen für drei Jahre konserviert und Betreiber bisheriger Kundenanlagen sind nicht als Netzbetreiber zu behandeln. Anlagen, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, können sich nicht darauf berufen. Für diese

# BESS

## Netzentgelte

3

Absatz 6 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Freistellung nach Satz 1 wird nur gewährt, soweit die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird; § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes gilt entsprechend.“

L

Die Änderung in Buchstabe a<sub>1</sub> passt § 118 Absatz 6 Satz 3 an. Die Anpassung ermöglicht, dass die Regelung auch auf Stromspeicher anzuwenden ist, die nur einen Teil des ausgespeicherten Stroms wieder in dasselbe Netz einspeisen. Dies ermöglicht es den Betreibern der Stromspeicher, anteilig wieder ins Netz eingespeiste Strommengen wirtschaftliche vermarkten zu können, da sie für diese Strommengen von der Netzentgeltbefreiung Gebrauch machen können. Durch den eingefügten Verweis auf § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes kommen die dort in den Absätzen 1 bis 4a geregelten Bestimmungen entsprechend für die anteilige Befreiung von den Netzentgelten zur Anwendung. Der Verweis auf § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes führt insbesondere dazu, dass auch bidirektional genutzte Ladepunkte für Elektromobile entsprechend einem Stromspeicher einbezogen werden.



## Aktuelle Entwicklungen

Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA

20. November 2025

Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3)

### 1. Einleitung

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (im Folgenden: Beschlusskammer) hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 21, 21a EnWG ein Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) nach Außerkrafttreten der StromNEV unter dem Geschäftszeichen GBK-25-01-1#3 am 12.05.2025 eröffnet.

Mit der Verfahrenseröffnung hat die Bundesnetzagentur ein [Diskussionspapier](#) veröffentlicht, in dem die geänderten Rahmenbedingungen durch die Energiewende, das Zielbild, eine Analyse des Status quo sowie dessen Abgleich mit dem Zielbild und daraus abgeleitete erste Anpassungsoptionen skizziert werden. Sowohl die Beiträge im Rahmen der anschließenden Konsultation des Papier als auch der Branchenworkshop Anfang Juni haben Zielvorstellungen und Ideen der unterschiedlichen Akteure ein Stück weit offen gelegt sowie Vor- und Nachteile verschiedener Anpassungsoptionen aufgezeigt. Die Bundesnetzagentur hat die [Konsultationsbeiträge veröffentlicht](#).

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und unter intensivem Austausch mit den für den AgNes-Prozess bestellten Gutachtern verdichtet die Bundesnetzagentur den Gestaltungsraum. Der vorliegende Sachstandsbericht enthält konkrete Vorschläge, in welche Richtung die Beschlusskammer auf Basis des heutigen Erkenntnisstands tendiert. Diese sollen nun in Experten-Workshops vertieft diskutiert und auf ihre Praktikabilität geprüft werden.

Die Bundesnetzagentur wird darüber hinaus ein Gutachten, welches die unterschiedlichen europäischen Lösungsansätze bei der Gestaltung der Netzentgelte analysiert, [veröffentlichen](#).

Das vorliegende Papier unterbreitet zunächst konkrete Vorschläge für Netzentgeltkomponenten für Letzverbraucher und soll als Grundlage für die beiden ersten Expertenworkshops dienen. Weitere Papiere werden zum Umgang mit spezifischen Netznutzern wie Speichern und Einspeisern sowie zu Themen wie Dynamisierung von Entgeltkomponenten und Kostenstellen/Kostenwälzung folgen.

### 2. Sachstand

Künftig sollen Netzentgelte vor allem durch zwei konzeptionell zu unterscheidende Arten von Entgeltkomponenten gebildet werden, einerseits Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion und andererseits Entgeltkomponenten mit Anreizfunktion. Daneben soll es weiterhin Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sowie anlassbezogene Entgelte (so z.B. Baukosten-